
Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Änderung vom 8. Dezember 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —
Geändert: **170.100**
Aufgehoben: —

Der Grosser Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Staatspolitik und Strategie vom 2. November 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR 170.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 64 (neu)

6.1.a Rechtsetzung

Art. 64a (neu)

Information

¹ In Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen macht die Regierung nähere Ausführungen über den Inhalt einer vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnung.

² Soweit möglich, unterbreitet die Regierung den Entwurf zur regierungsrätlichen Ausführungsverordnung der zuständigen Kommission zur Information.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2021 in Kraft.